

meißer hat ihn so rasch verbast
 luff, weil Hölzig ist, bei ohnmächtiger
 Strafe eines halben Guldens.
 Auf fall kein Meißer für die bei un-
 dore J. Meißer würde in der Ab-
 sicht aufbringen, in falls er sich zu gut
 in der zu bringen, daß für den Meißer
 Meißer abgeben in sich zu dem meißer.

Art: 12.

Von den Stöckern.

Es soll kein Stöcker in folgenden Fällen
 nicht begeben, von wannen in dem
 Jahr geteilt, sondern beim Verloren
 außer der Oberkreuz Strafe wird in Land-
 meißer Strafe gemacht werden in fall
 der Jung Hölzig sein, wenn für, daß der
 gleich alle der auf der Verloren
 sich aufhalten, selbst bei der Abkreuz für
 gewöhnlich straflos, außer wenn
 nicht mehr, wenn der Stöcker über
 der Stöcker bestraft, sondern, wenn
 er sich davon auf andere Weise über-
 setzt würde, so folgt fall.

Einige Punkte sind für in der
 Meißer Meißer fast zu haben,
 daß es in dem an Meißer Strafe von
 gemacht.

Art: 13

Von denen Meißer Strafe.

Meißer Strafe sollen folgende
 begeben werden:

I Bei den Bäckern

Ein Meißer Strafe zu
 luff, fall ein Opfer ungenügend gemacht,
 und so nach einmal gegeben in
 wannen so nach einmal gegeben
 fast, da er dem

1. Einen Sines Speis Brod

in langer Zeit haben in dem
 einen Sines Speis Brod nach dem
 Gewicht Ein halb Loth auf die ab, ob
 ob ein Meißer zu groß oder zu klein,
 mehr oder weniger zu gut oder schlecht.

2. Und ein Sines Semmel
 mit in langer Zeit haben. In
 dem fall er nach voll gegeben, da-
 mit nicht über bleib, und nicht
 davon mangelt, in fall er die
 Meißer bestraft.

II Bei den Tischlern

1. Einen Meißer Strafe Kasten
 fast Hölzig lang mit nachgegebener Größe
 gegeben. Meißer Strafe ist, fall er
 nach dem Meißer bestraft werden,
 ob er sich genau gegeben in in
 verschiedenen weite Hölzig fast. Alltags
 fall er zu genau fast in in
 dem fast, selbst davon auf gegeben
 oder

2. Einen Tisch Meißer Strafe
 in Hölzig mit einem Meißer Strafe
 der Blat fast gegeben werden kann